

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verwaltungsgemeinschaften**
- 4. Verbandsgemeinden**
- 5. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-11-09 li-br

Datum
12.01.2010

Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA); Evaluierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 15 IZG LSA sind die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von 5 Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und ggf. weiterer Sachverständiger zu überprüfen. In Vorbereitung hierzu hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (in seiner Funktion als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit) in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt einen Evaluierungsbogen entwickelt, der den Kommunalverwaltungen durch den Landesbeauftragten mit Schreiben vom 12.08.2009 zur Verfügung gestellt wurde.

Nunmehr beabsichtigt das Ministerium des Innern, durch Runderlass Hinweise zur Evaluierung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt zu geben. Der Runderlass, der in Kürze auch im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden soll, hat folgenden Wortlaut:

„Das IZG LSA vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Seine Auswirkungen werden nach § 15 Satz 1 des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren überprüft. Die Evaluierung kann nur erfolgreich sein, wenn sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Adressaten des Gesetzes daran intensiv beteiligen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hat diesen Stellen mit Schreiben vom 12. August 2009 die Verwendung eines von ihm im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Evaluierungsbogen empfohlen, mit dem die für die Überprüfung benötigten Informationen einfach und mit wenig Aufwand bereitgestellt werden können. Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat den Evaluierungsbogen technisch aufbereitet und ihn in Abstimmung

mit dem Landesbeauftragten weiterentwickelt (**Anlage**). Die Anwender werden gebeten, nur noch diesen Bogen zu verwenden.

Der Evaluierungsbogen kann als auswertbare Datei unter dem Downloadservice des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt unter

www.mi.sachsen-anhalt.de

heruntergeladen, offline ausgefüllt, abgespeichert und elektronisch verschickt werden. Der Evaluierungsbogen kann auch für eigene Auswertungen der Adressaten des Gesetzes genutzt werden.

Um gesonderte Erhebungen nach Ablauf des fünfjährigen Evaluierungszeitraums zu vermeiden, werden die in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Stellen gebeten, schon jetzt jeweils nach Abschluss einzelner Informationszugangsverfahren einen automatisiert auswertbaren Evaluierungsbogen auszufüllen und dem Ministerium des Innern unter der Funktionsadresse

izg@mi.sachsen-anhalt.de

zu übersenden.

Im Interesse der Vollständigkeit auszuwertender Unterlagen wird zusätzlich darum gebeten, nachträglich Evaluierungsbogen auch zu solchen Verfahren vorzulegen, die vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen wurden. Verfahren, die am 30. September 2013 noch nicht abgeschlossen sind, sollten unmittelbar nach diesem Termin unter Verwendung des Evaluierungsbogens mit dem jeweiligen Verfahrensstand mitgeteilt werden.“

Zur weiteren Information ist der vom MI technisch aufbereitete und weiterentwickelte Evaluierungsbogen beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Liebenehm

Anlage